

Merkblatt

Anerkennung von Lehrgängen und Ausbildungsgängen für den Bereich der Niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren

Stand: 05.05.2026

Dieses Merkblatt soll sowohl den Trägern als auch den Angehörigen der niedersächsischen Feuerwehren bei der Beurteilung helfen, in wie weit Ausbildungslehrgänge/Ausbildungsgänge oder andere Qualifizierungen von Feuerwehrangehörigen für den eigenen Wirkungsbereich selbst anerkannt werden können beziehungsweise in welchen Fällen es hierzu einer Anerkennung seitens des Niedersächsischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) bedarf.

Grundsätzlich wird empfohlen, den Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2“ vom 17.11.2023 (RdErl.), und hier insbesondere den Gliederungspunkt „2. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen/Ausbildungsgängen“, zu beachten. Der Runderlass ist unter www.nlbk.niedersachsen.de und voris.wolterskluwer-online.de zu finden.

Allgemein kann ein Lehrgang, eine Ausbildung oder eine andere Qualifikation durch den Aufgabenträger (d.h. die eigene Stadt oder den eigenen Landkreis) mit Beteiligung der Kreisausbildungsleitung anerkannt werden, wenn in dessen Zeugnis, Beurteilung oder Teilnahmebescheinigung der Zusatz „nach FwDV 2“ angegeben worden ist. Eine Anerkennung durch das NLBK ist dann nicht erforderlich.

In Verbindung mit einem Anerkennungsantrag wird insbesondere bei Übernahme von Feuerwehrangehörigen aus anderen Feuerwehren häufig zusätzlich die Frage nach der Zuordnung des richtigen Dienstgrads gestellt. Hierfür gilt § 11 (7) der FwVO, wonach abhängig von Ausbildung, Dienstzeit und ggf. Funktion in kommunaler Selbstverwaltung über den zuzuordnenden Dienstgrad zu entscheiden ist.

Für die Einzelfallprüfung von Anerkennungen von Ausbildungslehrgängen/Ausbildungsgängen (von den nachstehenden Stellen) können folgende Hinweise gegeben werden:

- Für Ausbildungen und Lehrgänge, die **für den Dienst in einer freiwilligen Feuerwehr eines anderen Bundeslandes** absolviert worden sind, bedarf es nach Ziffer 2.1 RdErl. keiner Anerkennung durch das NLBK. Wenn diese nach Vorgabe der FwDV 2 ausgebildet wurden, kann der Aufgabenträger mit Beteiligung der Kreisausbildungsleitung die Ausbildung selbst anerkennen. Sollte kein Hinweis auf die FwDV 2 in den Ausbildungsunterlagen gegeben sein, wird im Rahmen des eigenständigen Anerkennungsverfahrens eine Kontaktaufnahme mit der Ausbildungsstelle des entsprechenden Bundeslandes empfohlen.
- Folgende Lehrgänge und Ausbildungen, die bei der Bundesanstalt **Technisches Hilfswerk (THW)** absolviert worden, können durch den Aufgabenträger mit Beteiligung der Kreisausbildungsleitung nach Ziffer 2.2 RdErl. selbst anerkannt werden. Es bedarf keiner Anerkennung durch das NLBK.
 - Ausbildungen zur Teilnahme am Sprechfunk im digitalen Tetra-Funk-Netz als Lehrgang „Sprechfunker“, FwDV 2 Nr. 3.1
 - Ausbildungen zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten als Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“, FwDV 2 Nr. 3.2
 - Ausbildungen zum Warten und prüfen von Ausrüstungen und Geräten der BOS als Lehrgang „Gerätewart“, FwDV 2 Nr. 3.8

- Ausbildungen zur Teilnahme am Sprechfunk im digitalen Tetra-Funk-Netz, die bei einer gemäß § 26 (1) ZSKG anerkannten **Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz** absolviert worden, können durch den Aufgabenträger mit Beteiligung der Kreisausbildungsleitung nach Ziffer 2.2 RdErl. als Lehrgang „Sprechfunker“, gemäß FwDV 2 Nr. 3.1 selbst anerkannt werden. Es bedarf keiner Anerkennung durch das NLBK.
- Ausbildungen zur Teilnahme am Sprechfunk im digitalen Tetra-Funk-Netz, die bei **der Polizei** absolviert worden, können durch den Aufgabenträger mit Beteiligung der Kreisausbildungsleitung nach Ziffer 2.2 RdErl. als Lehrgang „Sprechfunker“, gemäß FwDV 2 Nr. 3.1 selbst anerkannt werden. Es bedarf keiner Anerkennung durch das NLBK.
- Folgende Lehrgänge und Ausbildungen, die **im Grubenrettungswesen** absolviert worden, können durch den Aufgabenträger mit Beteiligung der Kreisausbildungsleitung nach Ziffer 2.2 RdErl. selbst anerkannt werden. Es bedarf keiner Anerkennung durch das NLBK.
 - Ausbildungen zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten als Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“, FwDV 2 Nr. 3.2
 - Ausbildungen zum Warten und prüfen von Ausrüstungen und Geräten der BOS als Lehrgang „Gerätewart“, FwDV 2 Nr. 3.8
 - Ausbildungen zum Warten und prüfen von Atemschutzgeräten als Lehrgang „Atemschutzgerätewart“, FwDV 2 Nr. 3.8
- Folgende Lehrgänge und Ausbildungen, die **bei der Bundeswehr insbesondere der Marine** absolviert worden, können durch den Aufgabenträger mit Beteiligung der Kreisausbildungsleitung nach Ziffer 2.2 RdErl. selbst anerkannt werden. Es bedarf keiner Anerkennung durch das NLBK.
 - Ausbildungen zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten als Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“, FwDV 2 Nr. 3.2
 - Ausbildungen zum Warten und prüfen von Atemschutzgeräten als Lehrgang „Atemschutzgerätewart“, FwDV 2 Nr. 3.8
- Ausbildungen im Rahmen der Laufbahn für den **hauptberuflichen feuerwehrtechnischen Dienst in Niedersachsen** nach Maßgabe oder in Anlehnung an die APVO-Feu können wie folgt durch den Aufgabenträger mit Beteiligung der Kreisausbildungsleitung nach 2.3 RdErl. selbst anerkannt werden. Es bedarf keiner Anerkennung durch das NLBK.

Ausbildung nach APVO-Feu Niedersachsen	Anerkannt als Ausbildung der freiwilligen Feuerwehr nach der FwDV 2
Grundausbildungslehrgang (B1)	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgänge Truppmannausbildung und „Truppführer“ gem. Teil 1 Nrn. 1 und 2 FwDV 2 - Lehrgang „Sprechfunker“ gem. Teil 1 Nr. 3.1 FwDV 2 - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ gem. Teil 1 Nr. 3.2 FwDV 2 - Lehrgang „Maschinisten“ gem. Teil 1 Nr. 3.3 FwDV 2 - Lehrgang „Technische Hilfeleistungen“ gem. Teil 1 Nr. 3.4 FwDV 2 - Lehrgang „ABC-Einsatz“ gem. Teil 1 Nr. 3.5 FwDV 2 - Lehrgang „ABC-Dekontamination“ gem. Teil 1 Nr. 3.7 FwDV 2
Gruppenführerlehrgang (B3)	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Gruppenführer“ gem. Teil 1 Nr. 4.1 FwDV 2 - Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ gem. Teil 1 Nr. 4.7 FwDV 2
Zugführerlehrgang (B4)	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Zugführer“ gem. Teil 1 Nr. 4.2 FwDV 2 - Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“ gem. Teil 1 Nr. 4.5 FwDV 2

Verbandsführerlehrgang (B5)	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Verbandsführer“ gem. Teil 1 Nr. 4.3 FwDV 2 - Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“ gem. Teil 1 Nr. 4.4 FwDV 2 - Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ gem. Teil 1 Nr. 4.6 FwDV 2
-----------------------------	---

- Bei Ausbildungen im Rahmen einer Laufbahn für den **hauptberuflichen feuerwehr-technischen Dienst in einem anderen Bundesland** bedarf es nach Ziffer 2.5 RdErl. einer Anerkennung durch das NLBK. Hierfür ist wie im weiteren Verlauf beschrieben ein schriftlicher Antrag an das NLBK zu richten.
- Folgende Ausbildungen, die im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen Laufbahn für den **mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr** nach Maßgabe der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (LAP-mftDBwV) absolviert wurden, können durch den Aufgabenträger mit Beteiligung der Kreisausbildungsleitung nach Ziffer 2.3 RdErl. selbst anerkannt werden. Es bedarf keiner Anerkennung durch das NLBK.
 - Lehrgänge „Truppmann Teil 1 und Teil 2“ sowie „Truppführer“, FwDV 2 Nrn 2.1 und 2.2
 - Lehrgang „Sprechfunker“, FwDV 2 Nr. 3.1
 - Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“, FwDV 2 Nr. 3.2
 - Lehrgang „Maschinisten“, FwDV 2 Nr. 3.3
 - Lehrgang „Technische Hilfeleistungen“, FwDV 2 Nr. 3.4
 - Lehrgang „ABC-Einsatz“, FwDV 2 NR. 3.5
- Bei Ausbildungen im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen Laufbahn für den **gehobenen feuerwehr-technischen Dienst bei der Bundeswehr** absolviert wurden, bedarf es nach Ziffer 2.5 RdErl. einer Anerkennung durch das NLBK. Hierfür ist, wie im weiteren Verlauf beschrieben, ein schriftlicher Antrag an das NLBK zu richten.
- Folgende Lehrgänge, die im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur **Werkfeuerwehrausbildung bzw. Werkfeuerwehrmann** nach Maßgabe der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung (WFAusbV) absolviert wurden, können durch den Aufgabenträger mit Beteiligung der Kreisausbildungsleitung nach 2.3 RdErl. selbst anerkannt werden. Es bedarf keiner Anerkennung durch das NLBK.
 - Lehrgänge „Truppmann Teil 1 und Teil 2“ sowie „Truppführer“, FwDV 2 Nrn 2.1 und 2.2
 - Lehrgang „Sprechfunker“, FwDV 2 Nr. 3.1
 - Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“, FwDV 2 Nr. 3.2
 - Lehrgang „Maschinisten“, FwDV 2 Nr. 3.3
 - Lehrgang „Technische Hilfeleistungen“, FwDV 2 Nr. 3.4
 - Lehrgang „ABC-Einsatz“, FwDV 2 NR. 3.5
- Folgende Ausbildungen in Methodik/Didaktik von mindestens einer Woche Dauer sind u.a. als gleichwertig zum **Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“** anzusehen. Sie können durch den Aufgabenträger mit Beteiligung der Kreisausbildungsleitung nach 2.4 RdErl. selbst anerkannt werden. Es bedarf keiner Anerkennung durch das NLBK.
 - Ausbildung zur Lehr-Rettungsassistentin oder zum Lehr-Rettungsassistenten
 - Ausbildung zur Praxisanleiterin oder Praxisanleiter im Rettungsdienst
 - Ausbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der beruflichen Ausbildung (z.B. Handwerksmeisterin oder Handwerksmeister)
 - Ausbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der öffentlichen Verwaltung oder der Bundeswehr
 - Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer an öffentlichen Schulen

- Ausbildereignungsprüfung nach Ausbilder-Eignungsverordnung (z.B. IHK)
 - Ausbilderlehrgang einer gemäß § 26 (1) ZSKG anerkannten Hilfsorganisation im Katastrophenschutz
-
- Bei Ausbildungen, die **im Ausland** absolviert wurden bedarf es nach Ziffer 2.5 RdErl. einer Anerkennung durch das NLBK. Hierfür ist, wie im weiteren Verlauf beschrieben, ein schriftlicher Antrag an das NLBK zu richten.
 - Ausbildungen, die **keine Entsprechung in der FwDV 2 haben (bspw. Absturzsicherung, Höhenrettung, Module Motorkettensäge)** stehen für sich und können dem Aufgabenträger zur Eintragung in die Personalakte mitgeteilt werden. Es bedarf keiner Anerkennung durch das NLBK.
 - Bei **sonstigen Ausbildungen, Lehrgängen oder anderen Qualifizierungen**, die für den Bereich der niedersächsischen freiwilligen Feuerwehren von Bedeutung sein können und bisher keine Nennung gefunden haben bedarf es nach Ziffer 2.5 einer Anerkennung durch das NLBK. Hierfür ist, wie im weiteren Verlauf beschrieben, ein schriftlicher Antrag an das NLBK zu richten.

Antragsverfahren an das NLBK

Der Antrag auf Anerkennung von Ausbildungslehrgängen/Ausbildungsgängen oder anderen Qualifizierungen ist durch den Aufgabenträger (d.h. die eigene Stadt, den eigenen Landkreis oder die eigene Gemeinde) schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, an das NLBK zu richten. Im Antrag sind Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Ortsfeuerwehr, Gemeinde/Stadt und Ausbildungsnachweise, aus denen sich Ziel, Inhalt und Umfang der Ausbildung erkennen lassen, anzugeben und beizufügen. Nach erfolgreicher Prüfung wird der antragstellenden Behörde das Ergebnis durch das NLBK schriftlich mitgeteilt.

Anerkennung von Lehrgängen und Ausbildungsgängen für den Bereich der Niedersächsischen hauptberuflichen Feuerwehren im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis

An anderer Stelle durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen können ggf. den Vorbereitungsdienst nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu) verkürzen und insoweit anerkannt werden. Die Entscheidung darüber obliegt gem. APVO-Feu der Ausbildungsbehörde.

Inwieweit eine an anderer Stelle durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildung als Laufbahnbefähigung anerkannt wird und zu einem direkten Zugang in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr führt, ist ebenfalls durch die Ausbildungsbehörde bzw. die aufnehmende Brandschutzdienststelle zu prüfen. Regelungen hierzu ergeben sich aus der Nds. Laufbauverordnung (NLVO).

Ist eine feuerwehrtechnische Qualifizierung orientiert an Inhalt und Ablauf des Vorbereitungsdienstes nach APVO-Feu im Beschäftigtenverhältnis geplant, so liegt die Verantwortlichkeit bei der Behörde oder Organisation, zu der die oder der Beschäftigte gehört. Es handelt sich um eine persönliche Qualifizierungsmaßnahme, die zum Erreichen eigener Ziele in Ablauf und Inhalt selbst gestaltet werden kann. Eine Anerkennung von feuerwehrtechnischen Ausbildungen an anderer Stelle durch das NLBK

braucht es hierfür nicht. Die Teilnahme an feuerwehrtechnischen Lehrgängen am NLBK ist zur persönlichen Qualifizierung nicht vorgesehen und kann nur nach Verfügbarkeit von „Restplätzen“ und entgeltlich ermöglicht werden. Eine in diesem Zusammenhang erfolgte Teilnahme an den hauptberuflichen Lehrgängen B3 (Gruppenführer), B4 (Zugführer) oder B5 (Verbandsführer) führt nicht zu einer späteren Anerkennung einer Laufbahnbefähigung im Sinne von APVO-Feu und NLVO.

Bezüge:

- a) RdErl. d. MI v. 17.11.2023 - 34.2-13221/2.1 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)
- b) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu) i.d.F.v. 26.01.2013 (Nds. GVBl. S. 24, 72 - VORIS 20411 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 463)
- c) RdErl. d. MI v. 20.10.2014 - 36.11-13201/01 - Richtlinie über die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Werkfeuerwehren in Niedersachsen
- d) Niedersächsische Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) i.d.F.v. 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284 - VORIS 21090 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27)
- e) Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) i.d.F.v. 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72 - VORIS 20411 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93)
- f) Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) i.d.F.v. 30.03.2009 (Nds. GVBl. S. 118 - VORIS 20411 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. September 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 71)
- g) RdErl. d. MI v. 14.12.2023 - 31.2-03111/7-08 (- VORIS 20411 -) - Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes; Zuordnung der Laufbahnbefähigung zu der Fachrichtung Feuerwehr gemäß § 43 Abs. 4 NLVO